

Verein Jagdgebrauchsspaniel e.V.

Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und VDH/F.C.I.



SATZUNG

Stand: 1. April 2026



INHALT	SEITE
§ 1 NAME	5
§ 2 SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	5
§ 3 ZWECK	5
§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT, SELBSTLOSIGKEIT	5
§ 5 MITTEL ZUM ZWECK	6
§ 6 AUFBAU	6
§ 7 MITGLIEDSCHAFT, EHRENMITGLIEDSCHAFT	6
§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	7
§ 9 VERWEIS - VERWARNUNG	9
§ 10 SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS	10
§ 11 ORGANE DES VEREINS	10
§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
§ 13 VORSTAND	13
§ 14 ZUCHTBUCH - PRÜFUNGSBUCH	14
§ 15 JAGDGEBRAUCHSHUNDEVERBAND E.V. (JGHV) - VERBAND FÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN E.V. (VDH)	15
§16 DATENSCHUTZ	15
§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS	16

§ 1 NAME

- (1) Der Verein wurde am 24.5.1984 in Montabaur gegründet und führt den Namen »Verein Jagdgebrauchsspaniel e.V.«.
- (2) Er ist unter der Nummer 95 VR 16556 Nz in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen und Mitglied des Jagdgebrauchshundeverbands (JGHV) sowie des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH/F.C.I.).
- (3) Gemäß Feststellungsbescheid des Finanzamtes 73004 Göppingen vom 01.07.2009 Az. 62101/01205 SG: 11/02 ist der Verein als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff AO anerkannt.
- (4) Sein Vereinszweck orientiert sich am Gründergedanken des Jagdspaniel-Klubs von 1907 und setzt diese Tradition fort.
- (5) (Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 2 SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (2) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Zucht, Führung, Prüfung und Verbreitung des Spaniels als vielseitig verwendbarer Jagdhund nach den von der F.C.I. anerkannten Standards. Er beschränkt sich auf die Spanielrassen, die für den Jagdbetrieb bedeutsam sind, nämlich English Springer Spaniel, Welsh Springer Spaniel und English Cocker Spaniel.
- (2) Alle Aktivitäten des Vereins sind ausschließlich auf das Ziel gerichtet, der Jägerschaft einen für deutsche Jagdverhältnisse vielseitig verwendbaren Jagdgebrauchshund der Abteilung Stöberhunde zur waidgerechten Jagdausübung zur Verfügung zu stellen.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT, SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit dient dazu, bei der Ausübung der Jagd oder der Hege krankes Wild von seinen Qualen zu erlösen und auf dem jagdlichen Sektor den Tierschutz zu fördern und zu verbessern.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 MITTEL ZUM ZWECK

Als Mittel zum Zweck dienen

- a) die Festsetzung einer Zuchtordnung (ZO);
- b) die Festsetzung einer Prüfungsordnung für jagdliche Zucht- und Leistungsprüfungen (PO);
- c) die Aus- und Weiterbildung von Prüfungs- und Zuchtrichtern;
- d) die Veranstaltung von jagdlichen Zucht- und Leistungsprüfungen nach der Prüfungsordnung des Vereins sowie Ergänzungsprüfungen nach den geltenden und einschlägigen Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundeverbandes;
- e) die Durchführung von Veranstaltungen zur Bewertung der äußeren Form;
- f) die Führung eines Zuchtbuches und eines Prüfungsbuches;
- g) unterrichtende und belehrende Information in Wort und Schrift für Mitglieder und Interessierte.

§ 6 AUFBAU

- (1) Der Verein umfasst den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Für den Fall eines zukünftigen Bedürfnisses kann eine Mitgliederversammlung die Einrichtung von Gruppen beschließen. Sie sind nur dann einzurichten, wenn hierdurch eine besserere regionale Betreuung der Mitglieder und insbesondere eine intensivere Förderung des Vereinszwecks erreicht wird. Diese Gruppen führen die Bezeichnung »Verein Jagdgebrauchsspaniel e.V., Gruppe ...«; sie sind keine selbständigen Organisationen und unterliegen der Weisung des Vorstands, der einen von der Gruppe vorzuschlagenden Leiter bestätigen muss.

§ 7 MITGLIEDSCHAFT, EHRENMITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Satzung unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Eine Mitgliedschaft ist generell für diejenigen Personen ausgeschlossen, die sich selbst oder eine Person ihrer häuslichen Gemeinschaft gewerbsmäßig mit Hunden befassen, sowie Nichtjäger, die auch einem anderen Verein angehören, der den Spaniel betreut.

- (3) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die bei Abgabe des Aufnahmeantrags unter Anerkennung dieser Satzung erklärt, dass sie bereit und in der Lage ist, den Vereinszweck (§ 3) aktiv und gemeinnützig zu fördern. Bewerber werden auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aufgenommen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft erwerben Personen, die Jäger (Jagdscheininhaber) sind und keinem anderen Verein angehören, der ebenfalls den Spaniel betreut.
- (5) Wird eine Doppelmitgliedschaft in einem anderen Spanielverein erst nach Aufnahme bekannt oder begründet, erhält dieses Mitglied mit sofortiger Wirkung den Status eines außerordentlichen Mitglieds und ist gleichzeitig seines gewählten oder übertragenen Amtes enthoben.
- (6) Die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben Personen, die Nichtjäger oder Jagdscheinanwärter sind, sowie Jäger (Jagdscheininhaber), die gleichzeitig einem anderen Verein angehören, der ebenfalls den Spaniel betreut. Jäger (Jagdscheininhaber) erhalten den Status der ordentlichen Mitgliedschaft, wenn sie die Doppelmitgliedschaft in einem anderen Spanielverein beenden. Außerordentliche Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Ihnen kann auch im Übrigen kein Amt für den Verein übertragen werden. In der Mitgliederversammlung haben sie weder ein Antrags- noch ein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn der Jahresbeitrag bezahlt worden ist.
- (8) Jedes Mitglied hat bis spätestens 31. März eines jeden Jahres den am 1. Januar fällig werdenden Beitrag zu zahlen.
- (9) Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern und verdienstvolle 1. Vorsitzende bei oder nach deren Ausscheiden aus dem Amt zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ein Ehrenvorsitzender erhält Sitz und Stimme im Gesamtvorstand und ist zu dessen Sitzungen einzuladen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von Beitragszahlungen befreit.
- (10) Für die Änderung der vorgenannten Bestimmungen zu (1) bis (8) ist die Zustimmung eines jeden erschienenen Mitgliedes erforderlich

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) In keinem Falle werden, die für das laufende Jahr geleisteten Beiträge zurückerstattet.

- (3) Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung oder in Textform bis spätestens 15. November eines Jahres an die Geschäftsstelle zu erklären und wird jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (4) Mitglieder, die ihre Beiträge oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nach Fristsetzung nicht bis spätestens 15. November des Jahres entrichtet haben, werden ohne Verfahren auf Weisung des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen und scheiden mit Ablauf des Geschäftsjahres aus; ihre Mitgliedsrechte ruhen für die Zeit des Zahlungsverzugs.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein Jagdgebrauchsspaniel e.V. enden alle übertragenen Amtsfunktionen.
- (6) Ein Mitglied kann auf begrenzte Zeit - jedoch mindestens für zwei Jahre - oder unbefristet ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung oder die ergangenen Ordnungen verstößt, die Vereinsinteressen verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt;
 - b) den Vorstand, einen sonstigen Amtsträger oder ein Mitglied des Vereins beleidigt;
 - c) Prüfungsleiter oder Richter in abfälliger Weise kritisiert;
 - d) gegen die Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit verstößt.
- (7) Das Ausschlussverfahren wird auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds eingeleitet. Alle Ausschlussanträge sind mit Gründen zu versehen; in diesen ist mitzuteilen, welche der unter a) bis d) genannten Fälle der Antragsteller für gegeben hält.
- (8) Die begründeten Tatsachen sind unter Angabe von Zeitpunkt und Beweismitteln anzuführen. Tatsachen, die dem Antragsteller länger als drei Jahre bekannt sind, sind unbeachtlich. Der Antrag ist in jedem Fall an die Geschäftsstelle zu richten.
- (9) Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins in einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Hierbei aktiv oder passiv betroffene Mitglieder des Gesamtvorstands können bei der Entscheidung nicht mitwirken.
- (10) Sollte der Gesamtvorstand betroffen sein oder seine unbetroffenen Mitglieder unter die Zahl fünf sinken, ist ein gesonderter Ausschuss von unbetroffenen Mitgliedern zu bilden, dessen Mitglieder vom Antragsteller und betroffenen Mitglied gleichmäßig zu benennen sind. Dieser Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und entscheidet in vorgenannter Weise.
- (11) Zur Vorbereitung der Entscheidung prüft der geschäftsführende Vorstand oder Ausschuss, ob der Antrag den Erfordernissen genügt und veranlasst gegebenenfalls

notwendige Ergänzungen. In jedem Fall ist das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, zu hören; ihm ist eine Abschrift des Antrags zu übersenden.

- (12) Unabhängig vom Verlauf des Ausschlussverfahrens kann der geschäftsführende Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft und/oder der Amtsfunktion bis zum Abschluss des Verfahrens anordnen, sofern er den Antrag für begründet hält. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Anordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (13) Die Entscheidung des Gesamtvorstands ist innerhalb von vier Wochen nach ihrem Erlass durch den geschäftsführenden Vorstand dem Antragsteller und dem betroffenen Mitglied mit kurzer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (14) Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied, dessen Ausschluss beschlossen wurde, oder dem Antragsteller, dessen Antrag abgelehnt wurde, die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb eines Monats nach der Aufgabe des die Entscheidung mitteilenden Briefes bei der Post an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
- (15) Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem Beschwerdeführer und seinem Verfahrensgegner ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme in der Versammlung zu geben. Beide dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.
- (16) Hat der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschlossen, so ruht dessen Mitgliedschaft und Amtsfunktion bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde dieses Mitglieds ohne Rücksicht auf früher darüber ergangene Anordnungen.
- (17) Der endgültig beschlossene Ausschluss eines Mitglieds ist den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (18) Die Wiederaufnahme eines für unbefristet ausgeschlossenen Mitglieds ist in diesem Fall vor Ablauf von fünf Jahren nach Ausschluss unzulässig. Nach Ablauf dieser Frist kann die Mitgliederversammlung auf Antrag die Wiederaufnahme beschließen, hierzu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (19) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Erhaltene Ehrenzeichen haben ausgeschlossene Mitglieder zurückzugeben.

§ 9 VERWEIS - VERWARNUNG

- (1) In den Fällen von Verstößen nach § 8 a) bis d) kann der Gesamtvorstand auch auf einen Verweis erkennen, gegebenenfalls mit einer Auflage, bei deren Nichterfüllung

der Ausschluss erfolgen kann. Der Verweis ist den Mitgliedern des Vereins ebenfalls bekanntzugeben.

- (2) Bei leichten Verstößen nach § 8 a) bis d) kann der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds eine Verwarnung aussprechen, wenn diese Maßnahme als ausreichend erachtet wird, das Mitglied künftig zu satzungskonformem Verhalten zu veranlassen. Ein Verfahren nach § 8 findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 10 SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS

- (1) Für Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben, z.B. im Zusammenhang mit der Zucht oder Veräußerung von Hunden, ist vor Anrufung des Verbandsgerichtes bzw. der ordentlichen Gerichte zunächst der Schlichtungsausschuss anzurufen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann als Zuwiderhandlung nach § 8 a) geahndet werden.
- (2) Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die unter sich einen Vorsitzenden wählen; er wird nebst drei Stellvertretern für den Fall der Verhinderung oder Interessenkollision in der Mitgliederversammlung für die Zeit von vier Jahren gewählt.

§ 11 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, deren Erledigung in dieser Satzung nicht ausdrücklich den anderen Organen des Vereins übertragen ist. Diese sind an ihre Beschlüsse gebunden.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Festsetzung und Entscheidung über Satzungsänderungen;
 - b) Wahl des geschäftsführenden Vorstands und Gesamtvorstands;
 - c) Wahl der zu anderen Organisationen abzuordnenden Mitglieder;
 - d) Wahl der Kassenprüfer;

- e) Entlastung des Gesamtvorstands nach Entgegennahme der Kassen- und Geschäftsberichte;
 - f) Entscheidung über Haushaltsplanentwürfe;
 - g) Festsetzung der Beiträge und Gebühren;
 - h) Festsetzungen und Entscheidungen über die Zuchtordnung;
 - i) Festsetzungen und Entscheidungen über die Prüfungsordnung für Zucht- und Leistungsprüfungen.
- (3) In jedem Geschäftsjahr muss eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie kann auch als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden, wenn die Umstände dies verlangen. Ein Anspruch einzelner Mitglieder auf die Durchführung in einer bestimmten Form besteht nicht. Über die Form der Durchführung bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Er teilt sie bei der Einberufung mit.
- (4) Im Übrigen finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt. Ob ein solcher vorliegt, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dieser muss jedoch innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen, sofern mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (5) Einladungen zur Mitgliederversammlung sind unter Mitteilung des genauen Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg (Textform, einschließlich nicht besonders verschlüsselter E-Mail) durch den Vorstand. Dies schließt die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins oder einem anderen Mitteilungsorgan mit ein.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann beschließen, dass Gäste zur Teilnahme ganz oder für einen Teil der Versammlung zugelassen werden. Ein Anspruch auf die Zulassung von Gästen besteht nicht.
- (8) Anträge von Mitgliedern, die bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Geschäftsstelle vorliegen, werden in die Tagesordnung aufgenommen. Diese Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung im Mitteilungsblatt „Der Spurlaut“ bekannt zu machen. Später eingehende oder zu Beginn der Versammlung gestellte Anträge werden als Eilanträge behandelt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung. Nach Eintritt in die Tagesordnung sind Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung nicht mehr zulässig.

- (9) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.
- (10) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung für nicht erschienene Mitglieder ist nicht zulässig. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Satzungsänderungen, Änderungen der Zucht- und Prüfungsordnung sowie der Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienen und abstimmungsberechtigten Mitglieder.
- (12) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) Wahlen sind grundsätzlich geheim vorzunehmen.
- (14) Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hat (50% + 1 Ja-Stimmen). Stellen sich mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, findet zwischen den beiden, die zunächst die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl nach dem zuvor genannten Modus statt; bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten ist sinngemäß zu verfahren.
- (15) Im Übrigen entscheidet die Versammlung per Akklamation, in welcher Weise abgestimmt werden soll.
- (16) In die Tagesordnung sind Anträge der Mitglieder nur aufzunehmen, zu beraten und zu entscheiden, wenn sie fristgemäß gestellt sind.
- (17) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss wenigstens Zeit und Ort der Versammlung, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse nebst den Abstimmungsergebnissen enthalten.
- (18) Die Anfertigung der Niederschrift obliegt dem Schriftführer. Bei seiner Verhinderung kann der geschäftsführende Vorstand ein anderes Mitglied mit der Fertigung beauftragen. Die Niederschrift bedarf der Unterschrift des Versammlungsleiters und des Mitglieds, welches sie angefertigt hat. Sie ist den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (19) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich oder in Textform herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag übersandt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten die Vorschriften über die Abstimmung in Präsenz

sinngemäß. Verspätet eingehende Stimmen werden nicht berücksichtigt und gelten als nicht abgegeben. Eine Stimmabgabe in Textform ist möglich.

§ 13 VORSTAND

- (1) Der gesetzliche Vorstand (nach § 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister.
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Hauptzuchtwart
 - c) dem Obmann für das Prüfungswesen.
 - d) der/dem Ehrenvorsitzende(n)
- (4) Der Gesamtvorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Zeit von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Fällt ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Wahlperiode aus, erfolgt eine Ersatzwahl für die Restzeit der Wahlperiode durch die nächste Mitgliederversammlung. Für die Zeit bis zu dieser kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstands in dieser Satzung vorbehalten sind; Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für ihn verbindlich.
- (7) In besonders dringlichen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand einstweilige Regelungen treffen, deren Genehmigung gegebenenfalls der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten bleibt.
- (8) Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands bedürfen der Mitwirkung von wenigstens 3/4 seiner Mitglieder, zu denen der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende gehören muss.

- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
- (10) Über Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands sind Niederschriften anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (11) Im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse... des geschäftsführenden Vorstands bedürfen der Unterschrift aller an der Abstimmung beteiligten Mitglieder.
- (12) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich bei Ersatz der baren Auslagen ehrenamtlich aus.
- (13) Der Gesamtvorstand ist nach Bedarf von dem 1. Vorsitzenden einzuberufen; für seine Sitzungen und seine Tätigkeit gelten die vorgemachten Ausführungen für den geschäftsführenden Vorstand.
- (14) Zu den besonderen Aufgaben des Gesamtvorstands gehören:
 - a) die Bestellung und Abberufung von Amtsträgern und Ausschüssen für besondere Aufgaben;
 - b) der Vorschlag zur Ernennung als Prüfungs- oder Zuchtrichter gegenüber dem JGHV bzw. dem VDH;
 - c) der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke;
 - d) die Bestellung und Abberufung eines Leiters der Geschäftsstelle.
- (15) Den Mitgliedern des Gesamtvorstands, die ihre Arbeit für den VJGS ehrenamtlich ausüben, werden eine tageweise Aufwandsentschädigung, die nachgewiesenen Übernachtungskosten sowie die Fahrtkosten, die ihnen bei der Wahrnehmung von Terminen für den VJGS entstehen, vergütet.
Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Fahrtkostenersatzes richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des VJGS.

§ 14 ZUCHTBUCH - PRÜFUNGSBUCH

- (1) Der Verein führt ein Zuchtbuch unter der Leitung des Hauptzuchtwarts.
- (2) Der Verein führt ein Prüfungsbuch unter der Leitung des Obmanns für das Prüfungswesen.

§ 15 JAGDGEBRAUCHSHUNDEVERBAND e.V. (JGHV) - VERBAND FÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN e.V. (VDH)

- (1) Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband e.V. und anerkennt für sich und seine Mitglieder aus diesem Grunde die Satzung und Ordnungen des JGHV.
- (2) In Angelegenheiten der Zucht, soweit sie nicht die JGHV satzungsgemäßen Bestimmungen enthalten, jagdliche Leistungszucht zu betreiben, geht allerdings in Fällen widerstreitender Interessen das Satzungs- und Ordnungsrecht des VDH vor.
- (3) Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum JGHV anerkennt der Verein für sich und seine Mitglieder die Satzung, Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und anerkennt für sich und seine Mitglieder aus diesem Grunde die Satzung und Ordnungen des VDH.
- (5) Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH anerkennt der Verein für sich und seine Mitglieder die Satzung, Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des VDH.

§16 DATENSCHUTZ

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins Jagdgebrauchsspaniel e.V. werden unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten der Mitglieder und Vertragspartner verarbeitet.
- (2) Der Verein darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. B) DSGVO beim Beitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Mitgliedschaft nur solche Daten von seinen Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommende rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwas Name, Anschrift, Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl, Kontonummer und Steuernummer) notwendig sind. Nur ausnahmsweise kann der Verein nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO Daten für einen anderen Zweck als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung

und -verwaltung erheben, wenn der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Mitglieder überwiegen. Berechtigt in diesem Sinne ist jeder Zweck, dessen Verfolgung nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.

- (3) Der Verein informiert bei der Erhebung der personenbezogenen Daten die betroffene Person nach Art. 13 DSGVO durch Zurverfügungstellung seiner Datenschutzerklärung

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Jagdgebrauchshundeverband e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Jagdgebrauchshundewesens zu verwenden hat.